

Gewässerordnung

(GewässO)

Revision 9



Verein Angelsportfreunde Engelskirchen e.V.
Postfach 1108
51751 Engelskirchen

Kontakt: info@ASF-Engelskirchen.de
Homepage: wwwASF-Engelskirchen.de

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle Fischereigewässer des Vereins Angelsportfreunde Engelskirchen e.V.

Gastangler erhalten die Angelerlaubnis nur vom Turbinenauslauf Ohl-Grünscheid bis Turbineneinlauf Ehreshoven 1

§ 2 Grundsätze

- 1) Oberster Leitgedanke beim Angeln ist die Achtung vor dem Fisch als einem schmerz- und leidensfähigen Wirbeltier. Angeln findet allein in einer sinnvollen Verwertung des gefangenen Fisches, und zwar vornehmlich als Lebensmittel, seine rechtliche sowie ethische und moralische Rechtfertigung.
- 2) Bei der Ausübung der Angelfischerei sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit unter besonderer Wahrung der Gesichtspunkte des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes zu beachten.

§ 3 Beachtung von Fischereivorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und andere behördliche Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen und die Bestimmungen dieser Gewässerordnung sind streng einzuhalten.

§ 4 Anordnungen und Kontrollen an den Vereinsgewässern

- 1) An den Vereinsgewässern ist den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der Fischereiaufseher, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, Folge zu leisten.
- 2) Die vorgenannten Personen sind ausdrücklich befugt, die für den Fischfang erforderlichen Papiere, d.h. den Fischereischein, den Fischereieraubnisschein und das Fangbuch zu überprüfen, die der Angler auf Verlangen für die Prüfung auch auszuhändigen hat.
- 3) Weiterhin sind dem Fischereiaufseher auf Verlangen die beim Fischfang gebrauchten Geräte vorzuzeigen. Das kann auch beinhalten, dass ausgeworfene Angeln, Reusen und Senken eingeholt werden müssen, um Montagen und Köder zu überprüfen.

Der Fischereiaufseher ist darüber hinaus ausdrücklich berechtigt, zur Feststellung von Art und Anzahl der gefangenen Fische, in den Angeltaschen, - körben und sonstigen Behältnissen entsprechende Kontrollen durchzuführen.

4) Insbesondere ist ihm auf Verlangen die Kontrolle der Fangbegrenzung in den Kraftfahrzeugen der kontrollierten Angler zu gewähren. Verweigert ein Vereinsmitglied diese Kontrolle, wird ein Disziplinarverfahren nach § 48 der Satzung eingeleitet. Im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss nach § 6 der Satzung.

5) Der Fischereiaufseher darf die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüfen.

6) Im Falle der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, können die Kontrollberechtigten Sofortmaßnahmen ergreifen, wie z.B. (vorläufige Sicherstellung des Fischereierlaubnisscheins und von Beweismitteln (Angeln, Köder, Geräte usw.) Anordnungen eines sofort wirksamen Angelverbotes, Erteilung eines Platzverweises.

7) Ausweiskontrollen dürfen von allen Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.

§ 5 Meldepflicht

Dem Vorstand oder einem der Fischereiaufseher müssen umgehend zur Kenntnis gebracht werden:

- a) Schädliche Veränderungen an den Vereinsgewässern oder ihren Ufern, insbesondere Verschmutzungen oder dergleichen sowie Fischsterben oder Fischerkrankungen,
- b) der Fang von Lachs und Meerforelle
- c) Verstöße gegen die Gewässerordnung

§ 6 Ausweise

1) Bei der Ausübung der Angelfischerei müssen der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, die Gewässerordnung und das Fangbuch mitgeführt werden.

§ 7 Kleidung und Verhalten

Auf fischereigerechte Kleidung sowie auf korrektes Verhalten gegenüber jedermann ist zu achten.

§ 9 Schutz von Natur und Umwelt

- 1) Natur und Umwelt, insbesondere Pflanzen und Tiere, Gewässer und ihre Ufer, Wasserbauten und ähnliche Anlagen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Zu ihrem Schutz sind die Angler besonders verpflichtet.
- 2) Andere im oder am Wasser lebende Tiere dürfen in ihren Lebensgewohnheiten nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit.
- 3) Verunreinigungen von Gewässern und Ufern sind untersagt. Jeder Angler hat eigene Abfälle selbst zu beseitigen. Wer an einem verunreinigten Platz angelt, kann als Verursacher der Verschmutzung angesehen werden.
- 4) Maden, Würmer usw. dürfen nur in festem, stabilem Material zu den Vereinsgewässern mitgenommen werden.
- 5) Zelten, Lagern, Feuerabbrennen und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
- 6) Die Innereien von am Gewässer geschlachteten Fischen sind mitzunehmen, zu vergraben oder als Köder in Krebsreusen zu verwerten. Keinesfalls dürfen sie ins Gewässer geworfen werden.
- 7) Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 10 Umfang und Grenzen der Fischerlaubnis

- 1) Die Angelfischerei darf. mit max. 2 Handangeln ausgeübt werden. Die Angeln dürfen jeweils nur mit einem Haken versehen sein.
- 2) Beim Kunstköder-, Spinn- und Fliegenfischen und Umgang mit der Köderfischsenke darf keine weitere Angel ausgelegt sein.
- 3) Alle, auf die jeweilige Raubfischart bezogenen Kunstköder oder Ködersysteme zählen als 1 Haken.
- 4) Legangeln (Aal- oder Grundschnur) dürfen nicht verwendet werden.
- 5) Jede Angel darf höchstens mit einem Köder versehen sein. Beim Angeln auf Friedfische sind Drillinge nicht zugelassen.
- 6) Der Gebrauch einer Köderfischsenke ist nur im Bezirk 2 und ausschließlich zum Fang von amerikanischen Krebsen zulässig.
- 7) Der Einsatz von max. 3 Krebsreusen ist nur Vereinsmitgliedern zum Fang von Kamber- oder Signalkrebsen gestattet.

- 8) Alle eingesetzten Reusen müssen eine Vereinskennzeichnung haben. Reusen ohne Kennzeichnung werden eingezogen.

§ 11 Köder

- 1) Lebende Köderfische dürfen nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen und Krebsen verwendet werden.
- 2) Fische, für die eine gesetzliche Schonzeit besteht und gewässerfremde Arten, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.

§ 12 Angeln auf Hecht und Watfischerei

- 1) Beim Angeln auf Hecht ist die Verwendung eines Stahlvorfaches von min. 40 cm Länge vorgeschrieben.
- 2) Watfischen ist nur zulässig, wenn andere Angler nicht belästigt werden.

§ 13 Mitangeln Dritter

- 1) Es ist nicht gestattet, andere Personen mitzugehen zu lassen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren können von erwachsenen Fischereischeininhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angelvertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren:
 - a) Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.
 - b) Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
 - c) Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

§ 14 Beaufsichtigung der Angeln

- 1) Angeln dürfen nur so ausgelegt werden, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können.
- 2) Krebsreusen sind täglich zu kontrollieren.

§ 15 Schonzeiten und Mindestmaße

1) Neben den gesetzlichen Schonzeiten (§§1,1a und 2 LFischVO) gelten außerdem für Regenbogenforelle und Bachsaibling die Schonzeiten der Bachforelle.

2) Unabhängig von den gesetzlichen Mindestmaßen (§3 LFischVO) werden für die nachstehenden Fischarten größere Mindestmaße festgelegt:

Bachforelle	28 cm	Hecht	50 cm
Barbe	40 cm	Karpfen	40 cm
Bachsaibling	28 cm	Schleie	30 cm
Regenbogenforelle	28 cm	Zander	50 cm

3) Gefangene untermaßige und im Hochlaich stehende Fische sind vorsichtig zu lösen und in schonender Weise wieder einzusetzen. Ist der Fisch so verletzt, dass mit seinem Verenden gerechnet werden muss, ist er sofort zu töten. Er wird in die Fangbegrenzung einbezogen.

4) Von Krankheiten befallene Fische sind sofort zu töten und zu vergraben. Sie dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Die Meldepflicht nach § 5 ist zu beachten.

5) Alle gefangenen Fische, die das gesetzliche oder das Mindestmaß nach § 15, Abs.2 dieser GewässO erreicht haben, sind dem Gewässer zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

6) Welse und Grundeln haben keine Schonzeit und Mindestmaß. Sie sind immer dem Gewässer zu entnehmen und zu töten.

7) Lachs, Meerforelle und Äsche unterliegen einer ganzjährigen Schonzeit.

§ 16 Notwendiges Gerät

Beim Angeln müssen ein Unterfangkescher, ein Messgerät, Betäuber, Fischtöter und Hakenlöser mitgeführt werden.

§ 17 Landung des gehakten Fisches

Die Landung gehakter Fische hat eigenverantwortlich und waidgerecht entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu erfolgen.

§ 18 Verbot der Hälterung gefangener Fische

Die Mitnahme und der Gebrauch eines Setzkeschers an dem Vereinsgewässer sind nicht erlaubt

§ 19 Veräußerungsverbot

Gefangene Fische oder Krebse dürfen nicht gegen Entgelt veräußert werden.

§ 20 Fangbuch

1) Jeder Angler ist verpflichtet ein Fangbuch zu führen und den dem Gewässer entnommenen Tagesfang nach Gewässerbezirken, Fischart, Stückzahl und Gewicht direkt am Gewässer wahrheitsgemäß einzutragen.

2) Das Fangbuch ist bis zum 31.12. des Jahres an den Vereinskassierer zur Auswertung einzusenden.

Dies gilt auch für diejenigen aktiven Mitglieder, die im Jahresverlauf nicht geangelt oder nichts gefangen haben.

3) Gastangler haben die Fangstatistik unmittelbar nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes an den Verein einzusenden oder an der Ausgabestelle abzugeben.

4) Der Verein händigt jedem Mitglied jährlich ein Fangbuch aus.

§ 21 Fangbeschränkung

1) Vom Vorstand angeordnete Beschränkungen der Tagesfangmenge sind streng einzuhalten.

2) Die Tagesfangbeschränkungen für die Vereinsgewässer lauten wie folgt:

3 Salmoniden
2 Hecht oder Zander
2 Karpfen oder Schleie
4 Aale

3) Nach Erreichen der Fangbegrenzung ist das Angeln auf diese Fischart einzustellen.

§ 22 Gewässersperren

Vom Vorstand angeordnete zeitliche oder örtliche Sperrungen der Vereinsgewässer zum Angeln sind einzuhalten. Zurzeit sind gültig:

- a) Brücke und Damm zum Turbinengraben der Stauanlage Ohl- Grünscheid dürfen zur Ausübung der Angelischerei nicht betreten werden.
- b) Angelverbot mit Kunstköder im Bezirk 3 vom 20.10. bis 31.12.

§ 23 Anlagen

Die Benutzung von Angelstegen und sonstigen Anlagen jeder Art geschieht in eigener Verantwortung.

Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 24 Anfüttern

- 1) Anfüttern kann zu einer unerwünschten Gewässerbelastung führen. Die Höchstmenge des Anfütterungsmaterials beträgt 0,5kg pro Tag. Zum Anfüttern darf nur einwandfreies Material verwendet werden. Das Anfüttern mit Boilis ist nicht gestattet.
- 2) Das Anfüttern an bestimmten Angelplätzen begründet kein Sonderrecht.

§ 25 Gemeinschaftsfischen

Die Bedingungen bei Gemeinschaftsfischen werden vom Vorstand gesondert festgelegt.

§ 26 Schadensverhütung

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen Dritter, aber auch Eigenschädigungen, insbesondere beim gefährlichen Eisfischen, vermieden werden.

§ 27 Angeln vom Boot

An allen Vereinsgewässern ist das Angeln vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen verboten.

§ 28 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann Ausnahmen von der Gewässerordnung zulassen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Gewässerordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben.

Mitglieder des Vorstandes

1. Vorsitzender	Markus Klein
2. Vorsitzender	Steffen Kaltenbach
Kassierer	Bernd Wichterich
Geschäftsführer	Paul Meinerzhagen
Gewässerwart	Frank Kierdorf
Jugendleiter	Wolfgang Weyland
Jugendleiter	Fabio Cremer
Arbeitseinsatzleiter	Tamino Hölzer
Beisitzer	Rolf Egbert